

# INFOBLATT ZUR MAUTORDNUNG

---

## Änderungen der Version 64 im Vergleich zur Version 63

In diesem Informationsblatt finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen in der Mautordnung Version 64 im Vergleich zur Version 63.

### Änderungen in Teil A I

#### **Mautpflicht auf Bypassbrücken A 7 (Linz) wieder in Kraft**

Am 1.9.2021 trat die Mautbefreiung für die Bypassbrücken auf der Mautstrecke A 7 Mühlkreis Autobahn zwischen der Anschlussstelle Hafenstraße und der Anschlussstelle Urfahr wieder außer Kraft (Punkt 1.3.1).

### Änderungen in Teil A II

#### **Verlängerung der Regelungen für den Streckenmaut-Abschnitt A 9 bis 31.12.2022**

Die befristeten Regelungen bei der Benützung der offenen Spur der Mautstellen Bosruck und Gleinalm für den Streckenmautabschnitt A 9 galten bis 14.9.2021 (Punkt 7.3.2). Sie wurden bis 31.12.2022 verlängert.

### Änderungen in Teil C

#### **EETS Umsetzung: Grundlegende Überarbeitung der Kapitel 4 und 5 sowie EETS-Domain-Statement**

Mit der EU-Richtlinie EU/2019/520 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustausches über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Europäischen Union wurden die Vorgaben für EETS in Europa angepasst. Entsprechende Bestimmungen im Bundesstraßen-Mautgesetz wurden bereits novelliert und mit der BStMG-Novelle 2021, BGBl I 155/2021, im Bundesgesetzblatt kundgemacht:

- Kapitel 5 wurde mit Kapitel 4 vereint und lautet nun: „Zulassung von Fahrzeuggeräten, die im Zuge des European Electronic Toll Service (EETS) für die Mautentrichtung in Österreich freigeschaltet sind“
- Das „EETS-Domain-Statement“ ist nunmehr als Anhang 9 in der Mautordnung enthalten.

## **Neue Anhänge**

### **Anhang 8**

In § 30b Abs. 6 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz) ist festgelegt, dass die ASFINAG in der Mautordnung das Muster für ihre Informationsschreiben zur grenzüberschreitenden Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut vorzusehen hat. Dieses Muster liegt der Mautordnung nun als Anlage 8 bei.

Ergänzend wurden in den Teilen A I, A II und B in den Kapiteln zur „Mautprellerei“ jeweils Hinweise auf die Informationsschreiben im grenzüberschreitenden Verfahren aufgenommen.

### **Anhang 9**

Die beiden bisher in Teil C, Kapitel 5 referenzierten Dokumente „Vorgaben für das EETS-Gebiet (EETS-Domain-Statement)“ und „Allgemeinen Vertragsbedingungen (EETS-AVB) für EETS-Anbieter“ wurden in Anhang 9 zusammengeführt (EETS-Domain-Statement).